

22.09.04

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)

Punkt 35 der Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1

In Artikel 1 sind in § 91 Abs. 1 Nr. 1 nach den Wörtern „Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr;“, *nach den Wörtern "*, *Auflösung in der Probezeit"* sowie nach den Wörtern „Angabe von Ausbildungsberuf“ jeweils die Wörter „*außerbetriebliche* Ausbildungsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst“, einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung der Statistik um die Erhebungsgegenstände „außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse“ und „Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst“ ist im Interesse von mehr Transparenz und von mehr Objektivität bei der Vorbereitung berufsbildungspolitischer Entscheidungen erforderlich.

Die Aufnahme der Zahl außerbetrieblicher Ausbildungsverhältnisse erlaubt es, die Ausbildungsleistungen der Wirtschaft und des Staates besser sichtbar zu machen.

...

Diesem Ziel dient auch die Erfassung der Ausbildungsverhältnisse in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz, die im öffentlichen Dienst existieren bzw. von ihnen neu abgeschlossen wurden. Nach bisheriger Praxis werden solche Ausbildungsverhältnisse bei den für diese Berufe zuständigen Kammern eingetragen, ihnen zugeordnet und statistisch als Ausbildungsleistung der Wirtschaft ausgewiesen. Das verzerrt das Bild über die tatsächlichen Ausbildungsleistungen des öffentlichen Dienstes.